

Aufgaben einer Individualbegleitung (IB) in Abgrenzung zu den Aufgaben einer Kindertagesstätte

Grundsatz: Unterstützen ja – Ersetzen nein

Aufgabe der Individualbegleitung ist die individuelle Unterstützung eines Kindes oder mehrerer Kinder mit Teilhabebeeinträchtigung

Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn das Kind länger als 6 Monate aufgrund einer (drohenden) Behinderung nicht gleichberechtigt am Leben teilnehmen kann. Individualbegleitungen stellen sicher, dass eine gleichberechtigte Teilhabe am Alltag in der Einrichtung erfolgt.

Die Prüfung des erforderlichen Unterstützungsbedarfes erfolgt durch den Bezirk Schwaben und ist personen- und bedarfsorientiert.

Jedes Kind ist einzigartig und in dieser Einzigartigkeit individuell durch die Kindertagesstätte und nicht durch eine Individualbegleitung zu fördern.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist entscheidend für den Erfolg inklusiver Arbeit in jeder Bildungstagesstätte, ebenso wie die Nutzung entsprechender Förderangebote (Einzelintegration, Frühförderung, etc.).

Inwieweit der Einsatz einer Individualbegleitung für Ihr Kind infrage kommt, wird anhand des individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarfs geprüft.

Tätigkeiten, welche nicht durch die Kindertagesstätte abgedeckt werden können und nicht zu deren Aufgabe gehören, werden als Mehrbedarf bezeichnet. Dieser festgestellte Mehrbedarf entscheidet über die Notwendigkeit einer Individualbegleitung.

Die Rahmenbedingungen, Diagnosen und ggf. mildere Maßnahmen (z.B. Einzelintegration) werden ebenfalls zur Beurteilung herangezogen. Hierbei werden Aufgaben der Individualbegleitung und dem Personal der Kindertagesstätte klar voneinander abgegrenzt und zumutbare Tätigkeiten dem jeweiligen Bereich zugeordnet.

Um abschätzen zu können, ob für Ihr Kind eine Individualbegleitung erforderlich wäre, möchten wir Ihnen zunächst die Aufgaben der Kindertagesstätte näher erläutern.

Aufgaben des Personals einer Kindertagesstätte (Kita)

Die Aufgaben sind Aufsicht und Erziehung aller Kinder zur Selbständigkeit.

Dazu gehört die individuelle pädagogische Förderung der motorischen, geistigen, sprachlichen und sozialen Entwicklung, Anleitung und Förderung von sozialen Interaktionen sowie die pflegerische Grundversorgung.

Für den Kita-Alltag bedeutet dies, dass die Umgebung, das Verhalten und die Tagesstruktur möglichst flexibel an die Bedürfnisse der Kinder anzupassen sind.

Aufgaben einer Individualbegleitung in Abgrenzung zu den Aufgaben der Kita

Die Aufgaben einer Individualbegleitung ergeben sich aus dem individuellen Mehraufwand des Kindes mit Behinderung in Form von Begleitung und Unterstützung in Abgrenzung zur Förderung und zu Tätigkeiten, die im Aufgabenbereich des Personals der Kindertagesstätte oder anderer Fördermaßnahmen (wie z.B. Frühförderung, Ergo- und Physiotherapie oder Logopädie, etc.) liegen.

Der behinderungsbedingte Mehrbedarf ist den alltäglichen und altersentsprechenden Aufgaben der Kindertagesstätte entgegenzustellen.

Jeglicher behinderungsbedingte Mehraufwand, welcher nicht zur originären Aufgabe der Kindertagesstätte gehört, kann durch die Individualbegleitung übernommen werden (Begleitbedarf).

Die Förderung des Kindes obliegt ausschließlich dem Personal der Kindertagesstätten.

In diesem Zusammenhang ist eine gegenseitige Abstimmung erforderlich.

Neben dem Personal der Kindertagesstätte unterstützen Individualbegleitungen das Kind dabei, behinderungsbedingte Unterstützungsbedarfe im motorischen, pflegerischen, sozialen und emotionalen Bereich auszugleichen, soweit es den üblichen Umfang übersteigt.

Sie sind keine zusätzlichen Hilfen, um Personalmangel auszugleichen, andere Kinder zu betreuen oder sonstige Arbeiten in der Kindertagesstätte zu übernehmen.

Die 1:1 Begleitung ist eine intensive Eingliederungshilfeleistung. Ggf. kommen auch Eingliederungshilfen in Betracht, die gleichermaßen erfolgsversprechend sind und keine regelmäßige Begleitung erfordern. Es könnte möglicherweise ein milderer Mittel geben, um weniger in den selbstbestimmten Alltag Ihres Kindes einzugreifen, wie z.B. die Einzelintegration oder Frühförderung.

Der Bezirk Schwaben behält sich stichprobenartige und unangekündigte Prüfungen zur Qualitätssicherung vor.

Die 3 Qualifikationen von Individualbegleitungen:

Hilfskraft:

- unterstützende oder einfache Tätigkeiten, die keine pädagogische Ausbildung erfordern, um das Kind im Alltag zu begleiten
- sonstige Tätigkeiten, jedoch nur nach Anleitung und mit Unterstützung des vorhandenen Fachpersonals der Kita

Qualifizierte Hilfskraft bzw. pädagogische Ergänzungskraft (z.B. Kinderpfleger/in):

- Tätigkeiten, die eine einjährige pädagogische Ausbildung bzw. Vorkenntnisse erfordern
- anspruchsvollere, über das übliche Maß hinausgehende pädagogische Tätigkeiten

Fachkraft (z.B. Erzieher/in):

- Tätigkeiten, die eine dreijährige bzw. gleichwertige Ausbildung mit staatlicher Anerkennung im pädagogischen Bereich erfordern
- schwierige, pädagogisch herausfordernde Tätigkeiten (wie z.B. Ausleiten von bestehenden massiven Verhaltensauffälligkeiten oder bei Gefahr für Leib und Leben)

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist eine ausführliche Stellungnahme zur Notwendigkeit einer Begleitperson durch die Kindertagesstätte einzureichen. Die Vorlage entnehmen Sie bitte unserer Homepage. (Änderungen vorbehalten)

Besteht ein Bedarf in Erziehungsaufgaben bzw. bei Erziehungsfragen, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen oder bei der Lösung von Konflikten im familiären Lebensumfeld ist das örtliche Jugendamt bzw. Erziehungsberatungsstellen erster Ansprechpartner für Beratung und ggf. geeignete Unterstützung.